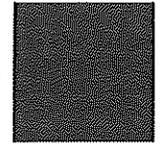


Beilage 5a

HHP



Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung

digitale Ausfertigung

**beraten
prüfen
steuern**

Jahresabschlussprüfung 2021

Schloß Atzenbrugg Instandhaltungs-
und Betriebsgesellschaft m.b.H.,
Atzenbrugg

 Independent member
Morison Global

www.hhp.eu

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021
der Schloß Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.,
Atzenbrugg

digitale Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

- 1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung
- 2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses
- 3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses
 - 3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
 - 3.2 Erteilte Auskünfte
 - 3.3 Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste
 - 3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)
- 4 Bestätigungsvermerk

Anlagen

- A Jahresabschluss
- B Lagebericht
- C Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Schloß Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.,
Atzenbrugg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**Schloß Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.,
Atzenbrugg**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Gemäß § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung ist die Gesellschaft als ausgegliederte Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer Gemeinde steht, unabhängig von den Größenmerkmalen nach § 221 UGB jedenfalls prüfungspflichtig, weshalb es sich bei der gegenständlichen Prüfung um eine **Pflichtprüfung** handelt.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von September bis November 2022 in unseren Räumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Marie Michelitsch, LL.B. (WU), Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3

Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021 erneut einen Verlust (rund TEUR -39 nach rd. TEUR -10 im Jahr 2020). Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts liegt laut Angaben der Gesellschaft im Anhang nicht vor.

3.4

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Schloß Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.,
Atzenbrugg,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir auf die Anmerkungen im Anhang zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Absatz 3 sowie im Lagebericht im Absatz Nachtragsbericht hin, wonach von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr ausgegangen wird, da ein Liquidation der Gesellschaft angedacht ist.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen von § 68a NÖ Gemeindeordnung aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des § 68a NÖ Gemeindeordnung aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 15. November 2022

HHP Wirtschaftsprüfung GmbH

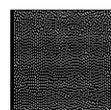
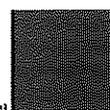


Marie Michelitsch, LL.B. (WU)
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

digitale Ausfertigung

■ Anlagen



Anlage A

A Jahresabschluss

Aktiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Passiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen			A. Negatives Eigenkapital, Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. eingeforderetes Stammkapital	190.000,00	190.000,00
1. Bauten	34.874,87	40.397,03	eingesetztes Stammkapital	190.000,00	190.000,00
davon Investitionen in fremde Gebäude	34.874,87	40.397,03			
2. Maschinen	0,01	0,01	II. Kapitalrücklagen		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,36	0,36	1. nicht gebundene	495.082,00	475.082,00
4. Anlagen in Bau	13.970,00	0,00	III. Bilanzverlust	-701.998,19	-662.734,11
	48.845,24	40.397,40	davon Verlustvortrag	-662.734,11	-662.734,11
				-16.916,19	2.347,89
B. Umlaufvermögen				5.200,00	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Investitionszuschüsse		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.223,42	2.919,28			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	C. Rückstellungen		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.906,65	7.854,80	1. sonstige Rückstellungen	5.950,00	5.950,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	D. Verbindlichkeiten		
	5.130,07	10.774,08	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.966,96	5.025,04
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	13.966,96	5.025,04
	24.246,39	37.876,65	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	29.376,46	48.650,74	2. sonstige Verbindlichkeiten	3.020,93	5.725,21
			davon aus Steuern	0,00	2.704,50
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.020,93	5.725,21
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	16.987,89	10.750,25
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	16.987,89	10.750,25
				0,00	0,00
Summe Aktiva	78.221,70	89.048,14	E. Rechnungsabgrenzungsposten		
			Summe Passiva	67.000,00	70.000,00
				78.221,70	89.048,14



K. Jandl Ort
K. M. Ort

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	29.756,75	31.239,45
2. sonstige betriebliche Erträge	2.645,00	35.747,30
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungslieferungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.080,26	17.175,00
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	5.522,16	6.765,53
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	48.317,05	51.746,32
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	-37.517,72	-8.700,10
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,17	4,24
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)	2,17	4,24
9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 8)	-37.515,55	-8.695,86
10. Steuern vom Einkommen	1.748,53	1.750,06
11. Ergebnis nach Steuern	-39.264,08	-10.445,92
12. Jahresfehlbetrag	-39.264,08	-10.445,92
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-662.734,11	-662.288,19
14. Bilanzverlust	-701.998,19	-662.734,11

digitale Ausfertigung



G. Krenn
Gm 15.11.2022

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und
Betriebsgesellschaft m.b.H.

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.01.2021	40.397,40
Zugang	13.970,00
Abschreibung	-5.522,16
Stand 31.12.2021	48.845,24

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Bebaute Grundstücke	291.563,85	291.563,85
Kummulierte Abschreibungen	-256.688,98	-251.166,82
kum. Afa. zu sonstigen Maschinen	-35.844,32	-35.844,32
sonstige Maschinen	35.844,33	35.844,33
Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.248,24	92.248,24
kum.Afa Betr.u.Geschäftsausstattung	-92.247,88	-92.247,88
Anlagen in Bau	13.970,00	0,00
	48.845,24	40.397,40

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Lieferforderungen Inland	3.223,42	2.919,28

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
sonstige Forderungen	0,00	2.300,00
Aktivierung Körperschaftsteuer	1,00	1,00
Verrechnung Umsatzsteuer	786,37	0,00
Verrechnung Finanzamt	1.119,28	5.553,80
	1.906,65	7.854,80

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

II. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Bankguthaben	17.731,75	31.298,59
Erste Bank 22311627500	3.493,71	3.557,36
Sparbuch Raika Kaution Wallner	3.020,93	3.020,71
	24.246,39	37.876,66

Passiva

A. Negatives Eigenkapital, Eigenkapital

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
eingefordertes Stammkapital	190.000,00	190.000,00
übernommenes Stammkapital	190.000,00	190.000,00
einbezahltes Stammkapital	190.000,00	190.000,00
Kapitalrücklagen		
nicht gebundene	495.082,00	475.082,00
Bilanzverlust	-701.998,19	-662.734,11
davon Verlustvortrag	-662.734,11	-652.288,19
	-16.916,19	2.347,89

Entwicklung des Bilanzverlusts:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Jahresverlust	-39.264,08	-10.445,92
Verlustvortrag aus Vorjahren	-662.734,11	-652.288,19
	-701.998,19	-662.734,11

C. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
sonstige Rückstellungen	5.950,00	5.950,00	5.950,00	5.950,00

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Lieferverbindlichkeiten Inland	<u>13.966,96</u>	<u>5.025,04</u>

2. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Kautionen	3.020,93	3.020,71
Umsatzsteuer-Voranmeldung	0,00	2.704,50
	<u>3.020,93</u>	<u>5.725,21</u>

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>67.000,00</u>	<u>70.000,00</u>

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Spenden (Verein)	125,00	0,00
sonstige betriebliche Erträge 20 %	12.669,93	11.243,04
Konzertenerlöse 13%	5.658,52	2.260,64
sst. betriebl. Erträge n. steuerbar	0,00	2.852,93
Miet- und Pächterträge 20 %	11.000,03	11.000,04
Mieterlöse div. Räumlichkeiten	1.636,60	3.882,80
	<u>31.090,08</u>	<u>31.239,45</u>
Erlösminderungen		
Andere Erlösminderungen 20%	-1.333,33	0,00
	<u>29.756,75</u>	<u>31.239,45</u>

2. sonstige betriebliche Erträge

übrige

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Zuwendungen aus öffentl. Mitteln	2.645,00	33.043,50
Versicherungsvergütungen	0,00	403,80
Umsatzersatz Dez. 2020	0,00	2.300,00
	<u>2.645,00</u>	<u>35.747,30</u>

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

a. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Fremdleistungen	11.080,26	12.675,00
Künstlerhonorare 10%	5.000,00	4.500,00
	<u>16.080,26</u>	<u>17.175,00</u>

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

4. Abschreibungen

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
AfA Sachanlagevermögen	<u>5.522,16</u>	<u>6.765,53</u>

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	18.796,58	19.124,42
Aufwand für Miete	14.759,39	14.754,02
Aufwand für Büromaterial	275,35	281,05
Nachrichtenaufwand	0,00	417,84
Aufwand für Versicherungen	6.474,13	7.721,80
Rechts- und Beratungsaufwand	7.607,68	8.918,93
Gebühren und Beiträge	0,00	48,00
Spesen des Geldverkehrs	231,57	183,54
diverse betriebliche Aufwendungen	172,35	296,72
	<u>48.317,05</u>	<u>51.746,32</u>

6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2021 € -37.517,72 (Vorjahr: € -8.700,10) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € -28.817,62 verändert.

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Zinserträge aus Bankguthaben	<u>2,17</u>	<u>4,24</u>

8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)

Die Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR 2,17 (Vorjahr: EUR 4,24) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -2,07 bzw. verändert.

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 8)

Das Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 8) beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -37.515,55 (Vorjahr: EUR -8.695,86) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -28.819,69 verändert.

10. Steuern vom Einkommen

Zusammensetzung:

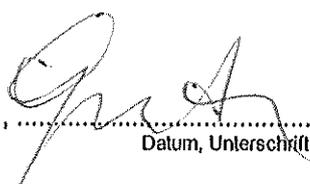
	2021 EUR	2020 EUR
Körperschaftsteuer	1.749,00	1.749,00
Körperschaftsteuer aus Vorperioden	-1,00	0,00
Kapitalertragsteuer	0,53	1,06
	<u>1.748,53</u>	<u>1.750,06</u>

11. Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -39.264,08 (Vorjahr: EUR -10.445,92) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR -28.818,16 verändert.

12. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -39.264,08 (Vorjahr: EUR -10.445,92) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR -28.818,16 verändert.


Datum, Unterschrift




Datum, Unterschrift

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Bei der Bewertung wurde nicht von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der Jahresabschluss wurde nach Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB in der geltenden Fassung und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens sowie unter Berücksichtigung des §68a NÖ GO 1973 erstellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung.

Anlagevermögen

Hier werden die Gegenstände ausgewiesen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, einschließlich Nebenkosten, abzüglich Anschaffungskostenminderungen, verringert um planmäßig geführte Abschreibungen bilanziert.

Die planmäßige Abschreibung erfolgt generell linear. Außerplanmäßige Abschreibungen sind nicht vorgenommen worden.

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und
Betriebsgesellschaft m.b.H.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Gebäude	33,33
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 - 20

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Eigenkapital

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Marktgemeinde Atzenbrugg	190.000,00	100

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und
Betriebsgesellschaft m.b.H.

Erläuterungen zur Bilanz

Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR
Anlagevermögen					
Sachanlagen					
Bauten	291.563,85	0,00	251.166,82	5.522,16	40.397,03
	291.563,85	0,00	256.688,98	0,00	34.874,87
<i>davon Investitionen in fremde</i>					
<i>Gebäude</i>	291.563,85	0,00	251.166,82	5.522,16	40.397,03
	291.563,85	0,00	256.688,98	0,00	34.874,87
Maschinen	35.844,33	0,00	35.844,32	0,00	0,01
	35.844,33	0,00	35.844,32	0,00	0,01
Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.776,43	0,00	85.776,07	0,00	0,36
	85.776,43	0,00	85.776,07	0,00	0,36
Anlagen in Bau	0,00	13.970,00	0,00	0,00	0,00
	13.970,00	0,00	0,00	0,00	13.970,00
Summe Anlagenspiegel	413.184,61	13.970,00	372.787,21	5.522,16	40.397,40
	427.154,61	0,00	378.309,37	0,00	48.845,24

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
	EUR	EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.223,42	3.223,42
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.906,65	1.906,65
Summe Forderungen	5.130,07	5.130,07

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Folgende Rückstellungen haben einen erheblichen Umfang, wurden jedoch in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen:

	Stand 01.01.2021 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Rückstellungen für Sonstiges	5.950,00	5.950,00	5.950,00	5.950,00

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und
Betriebsgesellschaft m.b.H.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr 2021 entfallenden Aufwendungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 betragen EUR 2.950,00 netto (Vorjahr: EUR 2.950,00 netto).

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft hatte während des Geschäftsjahres keine Arbeitnehmer (VJ: keine Arbeitnehmer) beschäftigt.

Negatives Eigenkapital

Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt nicht vor.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

Aufgrund einer neuen strategischen Ausrichtung seitens der Marktgemeinde Atzenbrugg für die Verwendung des Schlosses Atzenbrugg wird eine Liquidation der Gesellschaft angedacht.

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

In Geschäftsjahr 2021 wurden keine neuen Finanzgeschäfte getätigt. Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2021 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2021 - Punkt C. Verbindlichkeiten.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	seit
	Annemarie Egretzberger	25.09.1998
	Mag. Edith Mandl	07.12.2009

[Handwritten Signature]
Datum, Unterschrift



15.11.2022

[Handwritten Signature]
Datum, Unterschrift

	Stand 01.01.2021		Anschaffungs-/Herstellungskosten		Stand 31.12.2021		Stand 01.01.2021		kumulierte Abschreibungen		Stand 31.12.2021		Buchwerte	
	€	€	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	€	€	€	€	Zuschreibungen	Abgänge	€	€	€
A. Anlagevermögen														
I. Sachanlagen														
1. Bauten														
Bebaute Grundstücke	291.563,85	0,00	0,00	0,00	0,00	291.563,85	251.166,82	5.522,16	0,00	0,00	256.688,98	40.397,03	34.874,87	
2. Maschinen														
sonstige Maschinen	35.844,33	0,00	0,00	0,00	0,00	35.844,33	35.844,32	0,00	0,00	0,00	35.844,32	0,01	0,01	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung														
Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.776,43	0,00	0,00	0,00	0,00	85.776,43	85.776,07	0,00	0,00	0,00	85.776,07	0,86	0,36	
4. Anlagen in Bau	0,00	13.970,00	0,00	0,00	0,00	13.970,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.970,00	
SUMME ANLAGENSPIEGEL	413.184,61	13.970,00	0,00	0,00	0,00	427.154,61	372.787,21	5.522,16	0,00	0,00	378.309,37	40.397,40	48.845,24	

Anlage B

B Lagebericht

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

Gemäß § 68a Abs 2 Niederösterreichische Gemeindeordnung haben Gemeinden dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs 1 UGB und Personengesellschaften auf die die Merkmale des § 221 Abs 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der folgendes beinhaltet:

Lagebericht 2021 gem. § 68a NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000-20

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Erläuterungen zu den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 1980 die Gründung der Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. beschlossen. Die Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsges.m.b.H. wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 1. Dezember 1980 gegründet. Alleinige Gesellschafterin ist die Marktgemeinde Atzenbrugg. Der Gegenstand des Unternehmens ist 1) die Instandsetzung und Erhaltung des Schlosses Atzenbrugg samt Park, Nebenanlagen sowie des Areals der Schubertwiese, 2) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, 3) die Vermietung von Räumlichkeiten und Freiflächen im Schlossareal und auf der Schubertwiese, 4) die Verwaltung und der Betrieb des Schlosses Atzenbrugg samt zugehörigen Liegenschaften und der Schubertwiese.

Finanzierungsbereich

Im Geschäftsjahr wurden keine Darlehen aufgenommen. Es gibt auch keine Kredite aus Vorjahren. Die Finanzierung der Gesellschaft ist generell durch Vermietung und Verpachtung (längerfristig Gaststätte, Volkskultur NÖ, kurzfristig Schubertsaal sowie Derffelzimmer für Trauungen), sowie den Gesellschafter, die Marktgemeinde Atzenbrugg, gesichert.

2. Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)

Es ist aufgrund einer neuen strategischen Ausrichtung seitens der Marktgemeinde Atzenbrugg für das Schloss Atzenbrugg eine Liquidation der Gesellschaft angedacht.

3. Prognosebericht

Bezüglich COVID-19 werden keine größeren Verluste erwartet.

4. Verwendung von Finanzinstrumenten

Für die Investitionen, die im laufenden als auch in den früheren Geschäftsjahren durchgeführt wurden, erfolgte die Finanzierung mittels Zinszuschüssen, Zuschüssen des Landes NÖ und Einlagen der Marktgemeinde Atzenbrugg als Gesellschafterin.

Rückzahlungen der Verpflichtungen aus Darlehen sind derzeit keine gegeben.

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und
Betriebsgesellschaft m.b.H.

5. Eigenkapitalquote nach § 23 URG:

	2021 €	2020 €
Eigenkapital laut Bilanz	-16.916,19	2.347,89
+ unversteuerte Rücklagen	0,00	0,00
= Eigenkapital	-16.916,19	2.347,89
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	78.221,70	89.048,14
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-5.200,00	-0,00
= Gesamtkapital	73.021,70	89.048,14

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} =$	k. A. (negatives Eigenkapital)	2,64 %
---	--------------------------------------	--------

6. Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

	2021 €	2020 €
Rückstellungen	5.950,00	5.950,00
+ Verbindlichkeiten	16.987,89	10.750,25
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-24.246,39	-37.876,66
= effektives Fremdkapital	-1.308,50	-21.176,41
Ergebnis vor Steuern	-37.515,55	-8.695,86
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	-1.748,53	-1.750,06
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	5.522,16	6.765,53
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss	-33.741,92	-3.680,39

Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und
Betriebsgesellschaft m.b.H.

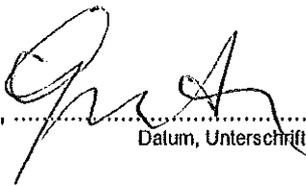
Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital
Mittelüberschuss

=

k. A.
(keine
Effektiv-
verschuldung) k. A. Jahre

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.


Datum, Unterschrift




Datum, Unterschrift

Anlage C

C Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
von zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum
anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe
kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen-
oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund
der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender
Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und
sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und
Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für
die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom
Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit
den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse
von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a)
genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert
zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört
dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen
wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine
nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung
des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen.
Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den
Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner
betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der
rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen;
ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher
Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen
oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in
sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die
von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im
Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen.
Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht
ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen
Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder
waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem
ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er
sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen
Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung
des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und
in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form
vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen
Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von
Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge
und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers
bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte
und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem
Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten
schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen.
Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von
Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem
Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die
Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit
der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und
Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und
Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt
gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit
diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für
die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen
davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders

schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich d.h. z.B. SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (z.B. per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers

für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen fest-gesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzube-steht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem

Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu qualifizieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11.(1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuldanzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Welters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen

Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zu auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungenzulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragerfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragerfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen

Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb Ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art untellbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Atzenbrugg, am 16.12.2022

Richtlinien der Marktgemeinde Atzenbrugg für die Förderung von Photovoltaikanlagen, Solaranlagen und Wärmepumpen

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Marktgemeinde Atzenbrugg gewährt für Solaranlagen, Wärmepumpenanlagen und Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und sonstigen Wohnhäusern. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Marktgemeinde Atzenbrugg gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

B) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden.
2. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
3. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.
4. das Eigenheim, sonstige Wohnhäuser im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Atzenbrugg errichtet werden.

C) Förderungswerber

Physische Personen, die in der Bundeswählerevidenz der Marktgemeinde Atzenbrugg eingetragen sind.

D) Förderungsabwicklung

1. Förderungsabwicklungsstelle ist das Gemeindeamt.
2. Ein schriftliches Ansuchen ist erforderlich. Die Genehmigung erfolgt durch den Gemeindevorstand.
3. Nach Genehmigung des Ansuchens durch den Gemeindevorstand, erfolgt die Anweisung der Mittel auf ein Konto der Förderungswerber.
4. Verwendungsnachweise sind durch Zahlungsbelegen, Funktionsbestätigung nach Fertigstellung in fotokopierter Form dem Ansuchen anzuschließen.

Je nach Anlage sind zusätzlich erforderlich:

- **Photovoltaikanlagen.**
Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem befugten Unternehmen. Bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen ist eine Bestätigung über die Vereinbarung mit dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Stromeinspeisung vorzulegen.
- **Solaranlage zur Warmwasserbereitung (und Zusatzheizung).**
Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage.
- **Wärmepumpenanlagen zur Heizung (monovalenter Heizbetrieb) und Warmwasserbereitung im Wohnhausneubau.**
Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Unternehmen.
Wärmepumpenanlagen werden nur im Zusammenwirken mit Photovoltaikanlagen gefördert.

E) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage und wird begrenzt für:

+ Solaranlage zur Warmwasserbereitung (und Zusatzheizung)	€ 300,00
mindestens 16 m ² Kollektorfläche und mind. 300 l Warmwasserspeicher bei Flach-, „Standard“-Kollektoren, (12 m ² /300l bei Vakuumkollektoren)	
+ Wärmepumpenanlage	€ 200,00
im Wohnhausneubau und im Kombination mit einer PV-Anlage (mind. 4 kWp)	
+ Photovoltaikanlage	€ 300,00
mindestens 4 kWp	

In einem Zeitraum von fünf Jahren werden pro Förderungswerber die Errichtung einer Solaranlage, Wärmepumpe und Photovoltaikanlage bis maximal gesamt 500 € gefördert.

F) Pflege der Anlage

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die Anlage so zu pflegen, dass eine optimale Wirkung gegeben ist.

G) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2023 in Kraft.